

Factsheet: (Freiwillige) AHV/IV für Auslandschweizer:innen

Aktueller Stand: 30.04.2024

Zusammenfassung

Ausgangslage

Für Auslandschweizer:innen, die ausserhalb des EU/EFTA-Raums leben, besteht die Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV beizutreten. Aufgrund der zunehmenden internationalen Mobilität, greift das derzeitige System der freiwilligen AHV/IV allerdings zu kurz und stellt die Auslandschweizer:innen vor diverse Probleme:

- Auslandschweizer:innen, die ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA verlegen und danach wieder in einen Drittstaat ziehen, verlieren die Möglichkeit der freiwilligen AHV/IV beizutreten, weil dadurch die verlangte Vorversicherungszeit von fünf Jahren unterbrochen wird;
- bei nicht erwerbstätigen Personen (z.B. Ehepartner:innen) mit Wohnsitz in der EU/EFTA kann es zu Beitragslücken kommen.

Ziele der ASO

Bezüglich der freiwilligen AHV/IV verfolgt die ASO folgende Ziele:

- Beitrittsmöglichkeit zur freiwilligen AHV/IV nach einem vorübergehenden Aufenthalt in einem EU/EFTA-Staat;
- Verkürzung der verlangten Vorversicherungszeit.

Massnahmen der ASO

- Wir unterstützen auf politischer Ebene entsprechende Vorstösse im Parlament;
- wir nehmen zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsanpassungen im Sinne der Auslandschweizergemeinschaft Stellung;
- wir suchen den Austausch mit den zuständigen Behörden und machen sie auf die Bedürfnisse der Auslandschweizer:innen aufmerksam;
- wir informieren die Auslandschweizer:innen über die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich;
- wir beantworten Anfragen der Auslandschweizer:innen zu diesem Thema.

Ausführlichere Informationen zum Thema (freiwillige) AHV/IV entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten.



1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Das Schweizer Recht räumt Personen, welche die Mindestversicherungsdauer von einem Jahr erfüllen unabhängig von ihrer Nationalität einen Rentenanspruch ein. Das bedeutet, dass auch Auslandschweizer:innen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, bei Eintritt des Rentenalters entsprechend ihren Beitragsjahren einen Anspruch auf eine AHV-Rente haben ([Art. 18 ff. AHVG](#)).

Im Verhältnis mit den EU-Staaten regelt das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ([FZA](#)) die Koordination der Sozialversicherungssysteme. Mit den EFTA-Staaten besteht ein gleichwertiges [Abkommen](#). Grundsätzlich unterstehen Auslandschweizer:innen, die im EU/EFTA-Raum leben, dem Sozialversicherungssystem ihres Wohnsitzlandes. Nur wenn sie weiterhin als in der Schweiz erwerbstätig gelten, sind sie bei der obligatorischen AHV/IV versichert (Erwerbortsprinzip).

Bei Wohnsitz oder Erwerbort in Staaten ausserhalb des EU/EFTA-Raums besteht unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit eines Beitritts zur freiwilligen AHV/IV ([Art. 2 AHVG](#)). Die zuständige Stelle für die Rentenauszahlung ins Ausland ist die SAK ([Art. 113 AHVV](#)).

1.2. Möglichkeiten einer AHV/IV für Auslandschweizer:innen

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Auslandschweizer:innen bei der AHV/IV versichert bleiben können:

1.2.1. Fortdauer der obligatorischen AHV/IV

Eine Fortdauer der obligatorischen AHV/IV ausserhalb der Schweiz ist möglich, wenn Auslandschweizer:innen im Ausland:

- im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind;
- im Dienste einer internationalen Organisation, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, tätig sind;
- im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen tätig sind.
- für eine:n Arbeitgeber:in mit Sitz in der Schweiz tätig sind, sofern diese:r zustimmt und sofern sie zuvor mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre bei der (obligatorischen oder freiwilligen) AHV/IV versichert waren. Nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die in der obligatorischen AHV/IV versichert sind, haben die Möglichkeit, sich (freiwillig) der obligatorischen AHV/IV anzuschliessen.

Der Antrag auf Fortdauer der obligatorischen AHV/IV muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland eingereicht werden.

Sind die obgenannten Bedingungen erfüllt, ist eine Fortdauer der obligatorischen AHV/IV auch dann möglich, wenn die betreffende Person in einem EU/EFTA-Staat wohnt.



1.2.2. Beitritt zur freiwilligen AHV/IV

Für einen Beitritt zur freiwilligen AHV/IV müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Schweizer Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU/EFTA-Staats;
- Wohnsitz ausserhalb des EU/EFTA-Raums;
- Versicherungsdauer von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren bei der obligatorischen AHV/IV vor Wohnsitzverlegung ins Ausland (=Vorversicherungsdauer).

Wichtig: die Person muss eine fünfjährige Versicherungsdauer bei der obligatorischen AHV/IV aufweisen, sie muss in dieser Zeit aber nicht immer Beiträge gezahlt haben. Für Minderjährige und nicht erwerbstätige verheiratete Personen, welche von der Beitragszahlung befreit sind, zählen die Jahre, in denen sie ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, als Versicherungsjahre.

Wer der freiwilligen AHV/IV beitreten möchte, stellt seinen Beitrittsantrag innerhalb eines Jahres ab Austritt aus der obligatorischen Versicherung bei der SAK in Genf.

Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat, können der freiwilligen AHV/IV nicht beitreten (Ausnahme siehe Ziff. 1.2.1.). Hier gilt das Erwerbortprinzip, d.h. diese Personen müssen sich entsprechend den Bestimmungen der Abkommen über die Personenfreizügigkeit in dem Land versichern, in dem sie arbeiten.

2. Probleme der Auslandschweizer:innen

Im Zusammenhang mit der freiwilligen AHV/IV sehen sich die Auslandschweizer:innen mit folgenden Problemen konfrontiert:

- **Auslandschweizer:innen, die ihren Wohnsitz vorübergehend in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA verlegen, verlieren die Möglichkeit der freiwilligen AHV/IV beizutreten, weil dadurch die verlangte Vorversicherungszeit von fünf Jahren unterbrochen wird.**

Auslandschweizer:innen, die sich bei der freiwilligen AHV/IV versichert haben, scheiden aus dieser Versicherung aus, wenn sie in ein EU/EFTA-Land umsiedeln, da sie in diesem Fall dem Sozialversicherungssystem des neuen Staates unterstehen.

Auch wer seinen Wohnsitz nur vorübergehend in einen EU/EFTA-Staat verlegt und danach wieder in einen Drittstaat zieht, hat nicht mehr die Möglichkeit der freiwilligen AHV/IV beizutreten, denn die Bedingung der Vorversicherungsdauer von fünf Jahren ist nicht mehr erfüllt. Ein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV wäre erst wieder möglich, nachdem er oder sie erneut fünf Jahre in der Schweiz gelebt hat. Bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem EU/EFTA-Staat ist die verlangte Vorversicherungsdauer von fünf Jahren in der Schweiz für den Eintritt in die freiwillige AHV/IV aber zu lang, denn die internationale Mobilität ist immer mehr geprägt von kurzen Auslandsaufenthalten. Dieses System ist daher inkompatibel mit dieser Entwicklung.



Zur Veranschaulichung dient folgendes Beispiel:

Ein Schweizer, mit Wohnsitz in Asien und freiwillig versichert in der AHV/IV, zieht für zwei Jahre nach Deutschland, um berufliche Erfahrungen zu sammeln und verliert seinen Anspruch auf Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV, weil er seinen Wohnsitz in ein EU-Land verlegt. Auch bei seiner Rückkehr nach Asien kann er nicht zurück in die freiwillige AHV/IV, weil er durch die Wohnsitzverlegung nach Deutschland seine Vorversicherungsdauer unterbrochen hat. Somit erfüllt er nicht mehr die für einen Beitritt in die freiwillige AHV/IV erforderliche Voraussetzung der fünfjährigen Vorversicherungsdauer in der Schweiz. Um sich erneut in der freiwilligen AHV/IV versichern zu können, müsste er seinen Wohnsitz wieder für mindestens fünf Jahre in die Schweiz verlegen.

- **Bei nicht erwerbstätigen Personen (z.B. Ehepartner:innen) mit Wohnsitz in der EU/EFTA kann es zu Beitragslücken kommen**

Für nicht erwerbstätige Personen, welche in einem EU/EFTA-Staat ansässig sind, kann es problematisch sein, dass ihnen ein Beitritt zur freiwilligen AHV/IV verwehrt bleibt. In gewissen Ländern der EU/EFTA ist die Möglichkeit sich zu versichern an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt (beispielsweise für Hausfrauen in Italien), sodass sie auch dort nicht versichert sind. Dies führt zu Beitragslücken, die wiederum zu tieferen Renten führen.

3. Ziele und Massnahmen der ASO

Die ASO setzt sich seit Jahren dafür ein, dass:

- ein Beitritt in die freiwillige AHV/IV auch nach einem vorübergehenden Aufenthalt in einem EU/EFTA-Staat möglich ist;
- die Vorversicherungsdauer von fünf auf drei Jahre verkürzt wird.

Zentral für unsere Bemühungen ist es zudem, in einem ständigen Dialog mit weiteren wichtigen Akteuren zu bleiben, beispielsweise dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Um stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein, nimmt die ASO an den Sitzungen der AHV-Kommission teil.

4. Aktuelle Entwicklungen

4.1. Möglicher Wegfall der Alterskinderrenten

Kinder von Schweizer Rentner:innen erhalten eine Alterskinderrente. Diese beträgt 20 Prozent der AHV-Rente und wird bis zum 18. Geburtstag der Kinder beziehungsweise längstens bis zum 25. Geburtstag ausbezahlt, wenn die Tochter oder der Sohn noch in Ausbildung ist. Derzeit wird im Parlament diskutiert, ob die Alterskinderrenten neu über die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden sollten (vgl. Ziff. 6). Das derzeitige System wird als diskriminierend empfunden, da aufgrund des Alters solche Renten vorwiegend an Männer ausbezahlt werden. Sollte eine entsprechende Gesetzesänderung folgen, würden die Auslandsschweizer:innen nicht mehr von diesen Leistungen profitieren, da sie keine Ergänzungsleistungen erhalten.



4.2. Revision der Witwen- und Witwerrenten

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 11. Oktober 2022 im Fall B. gegen die Schweiz ([Beschwerde Nr. 78630/12](#)) verlangt die Gleichstellung von Männern und Frauen, bzw. Witwen und Witwern. Zunächst wurde eine Übergangsregelung zu den Witwerrenten eingeführt. Langfristig muss jedoch das Gesetz, also das AHVG, entsprechend angepasst werden. Ein Vorentwurf der Gesetzesanpassung wurde vom 8. Dezember 2023 bis am 29. März 2024 in die [Vernehmlassung](#) geschickt. Das Ziel der Vorlage ist es, die vom EGMR festgestellte Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen zu beseitigen und die Hinterlassenenrenten an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Hierzu sollen die Hinterlassenenleistungen neu auf die Betreuungs- und Erziehungszeit ausgerichtet und unabhängig vom Zivilstand der Eltern gewährt werden. Die laufenden Renten von über 55-jährigen Witwern und Witwen werden weiter ausgerichtet. Für jüngere Personen wird der Anspruch auf zwei Jahre begrenzt.

Im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren wird die parlamentarische Beratung folgen. Sollten der National- und Ständerat die Änderungsvorlage gutheissen, wird es immer noch möglich sein, dagegen das Referendum zu ergreifen. Es sind somit noch einige Hürden zu nehmen, bis die geplanten Änderungen des AHVG in Kraft treten werden. Auch der definitive Inhalt der Änderungen ist somit noch ungewiss.

4.3. Annahme der Volksinitiative «13. AHV-Rente»

Am 3. März 2024 wurde die Initiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» von Volk und Ständen angenommen. Damit wird in einem ersten Schritt in der Bundesverfassung verankert, dass ab dem Jahr 2026 die Ausgleichskassen eine 13. Altersrente ausrichten werden. Diese wird in jedem Fall ab 2026 ausbezahlt, auch an anspruchsberechtigte Auslandschweizer:innen. Bis dahin gilt es, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren wird sich die ASO für die Anliegen der Auslandschweizer:innen einsetzen.

4.4. Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Am 25. September 2022 wurde die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Ein Teil der Änderungen hat auch auf Auslandschweizer:innen direkte Auswirkungen. So wurde u.a. das Referenzalter von Frauen und Männern auf 65 Jahre vereinheitlicht, kombiniert mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration. Zudem wurde der Altersrücktritt sowie der Rentenbezug flexibilisiert.

4.5. Erleichterter Prozess bei Lebensbescheinigungen

Personen, die im Ausland eine AHV/IV-Rente beziehen, waren bisher verpflichtet, gegenüber der SAK in regelmässigen Abständen nachzuweisen, dass sie noch leben. Dies geschah mittels einer Lebensbescheinigung, deren Beschaffung sich in manchen Ländern äusserst kompliziert gestaltete. Seit 2022 wurde ein automatisierter Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungen, einschliesslich des EDA, eingeführt. Auslandschweizer:innen, die bei der Schweizer Vertretung ihres Wohnsitzlandes ordnungsgemäss angemeldet sind, erhalten somit keinen Antrag auf eine Lebensbescheinigung mehr, da diese Informationen direkt vom Auslandschweizerregister an die SAK übermittelt werden.



Auslandschweizer:innen, die nicht bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen gemeldet sind, erhalten jedoch weiterhin Anträge auf Einreichung von Lebensbescheinigungen.

4.6. Erleichterte Kommunikation mit der SAK und der IVSTA

Aufgrund der langen Zustelldauer bei ausländischen Postdiensten dauert die Zustellung von Schreiben der SAK ins Ausland (z.B. Verfügungen; Aufforderungen, der Kasse Nachweise zuzusenden usw.) zum Teil sehr lange. Dies kann zur Folge haben, dass der Leistungsanspruch ausgesetzt werden kann. Seit 2019 setzen die SAK und die IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland (IVSTA) daher für die Auszahlung der AHV/IV-Renten ins Ausland auf [digitale Interaktion über verschlüsselte E-Mails](#). Dies ermöglicht einen einfachen und schnellen Austausch mit den Versicherten im Ausland. So können beispielsweise auch Adressänderungen oder Anfragen sicher und vertraulich per E-Mail abgewickelt werden. In Ländern mit sehr langen Postlaufzeiten oder bei weniger technikaffinen Versicherten kann die SAK ausserdem jederzeit auf die Schweizer Vertretungen im Ausland zählen, um ihnen ihre Korrespondenz zukommen zu lassen.

5. Bisheriges Engagement und bisherige Erfolge der ASO

Datum	Massnahmen
März 2023	Der Abbau von Mobilitätshindernissen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen ist die vierte Forderung des Wahlmanifests 2023 der ASO, welches an die Kandidat:innen für die Wahlen 2023, die politischen Parteien und die Schweizer Behörden versandt wurde.
Dezember 2022	Sitzung zwischen dem Direktor des BSV, Herrn Rossini, und dem Präsidenten der ASO, Herrn Lombardi
Februar 2020	Sitzung mit dem neuen Direktor des BSV, Herrn Rossini
März 2019	Treffen mit der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) und dem Direktor Herr Schmied
Januar 2019	Sitzung mit dem Direktor des BSV, Herrn Brechbühl
Oktober 2018	Stellungnahme der ASO im Rahmen der Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV21)
März 2018	Resolution des Auslandschweizerrats (ASR), sich einer Einschränkung des Zugangs zu Ergänzungsleistungen für zurückkehrende Schweizer:innen zu widersetzen. Nachdem sich der Nationalrat zu Beginn dafür ausgesprochen hatte, den EL-Bezug an eine minimale AHV-Beitragsfrist von zehn Jahren zu knüpfen, wurde im Rahmen der Differenzbereinigung auf diese Änderung verzichtet.
Januar 2018	Schreiben an Bundesrat Alain Berset, um ihn zu bitten, den Anliegen der Auslandschweizer:innen im Rahmen der nächsten Vorsorgereform Rechnung zu tragen.
März 2017	Kontaktaufnahme mit dem Direktor der Schweizerischen Ausgleichskasse zwecks Vereinfachung der Einreichung von Lebensbescheinigungen.



September 2016	Unterstützung des Einzelantrags von Roland Büchel im Rahmen der parlamentarischen Debatten zur Altersvorsorge 2020. Er beantragte, den Eintritt in die freiwillige AHV/IV unter bestimmten Bedingungen Personen zu ermöglichen, die in ein Nicht-EU/EFTA-Land auswandern, nachdem sie einige Zeit in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA ansässig waren.
April 2016	Die AHV/IV war ein wichtiger Punkt an der Sitzung des ASR im April 2016, an der auch Jürg Brechbühl, Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV), und Patrick Schmied, Direktor der zentralen Ausgleichsstelle, teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Sitzung erklärte der Direktor des BSV, dass er gewillt sei, Lösungen für die Auslandsschweizer:innen zu finden.

6. Parlamentarische Vorstösse der letzten 5 Jahre in Zusammenhang mit der freiwilligen AHV/IV

Datum	Parlamentarischer Vorstoss	Ergebnis
18.01.2024	Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten, 24.3004 Motion der SGK-NR	Zugewiesen an die behandelnde Kommission
15.03.2022	Chancen und Risiken einer Ausweitung der Nachzahlungsmöglichkeit in der AHV?, 22.3121 Interpellation von Marcel Dobler	17.06.2022: erledigt
20.05.2021	Bericht zu den Durchführungs- und Aufsichtsfunktionen der Zentralen Ausgleichsstelle innerhalb der Bundesverwaltung, 21.3604 Postulat der SGK-SR, die den Bundesrat beauftragt, eine Ausgliederung der Durchführungsfunktionen der ZAS aus der Bundesverwaltung – bei Verbleib der mit der Aufsicht verbundenen Aufgaben in der Bundesverwaltung – zu prüfen.	27.09.2021: angenommen
16.06.2020	Einfacherer Zugang zum individuellen Konto der AHV-Beiträge. Lücken verhindern, 20.3635 Interpellation von Simon Stalder	25.09.2020: erledigt



04.05.2020	Keine Kinderrenten mehr ins Ausland ausbezahlen, 20.412 Parlamentarische Initiative von Erich Hess	14.06.2021: erledigt im NR, keine Folge gegeben
28.09.2019	Auszahlung der AHV ins Ausland in Dollars. Warum nicht in Schweizerfranken oder in der von der versicherten Person gewünschten Währung? 18.4012 Motion von Hugues Hiltbold	25.09.2020: abgeschrieben, da nicht innert 2 Jahren im Rat behandelt
25.09.2019	Stopp der Zahlungen nach Kuba, 19.4181 Interpellation von Filippo Lombardi	05.12.2019: erledigt

Kontakt

Auslandschweizer-Organisation
Alpenstrasse 26
3006 Bern
Schweiz
Tel. +41 (0)31 356 61 00
direction@swisscommunity.org
www.swisscommunity.org

Haftungsausschluss: Die Auslandschweizer-Organisation haftet nicht für die Inhalte dieses Factsheets.

